### Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

### Maß der baulichen Nutzung Grünflächen

Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO) Maximale Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.§ 19 Abs. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

(Zahl als Beispiel)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)

(§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Sport- und Spielanlagen

BMX- und Skateanlage

Skateanlage

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Freizeitanlagen und Naturkindergarten

Artenschutzmaßnahme für Zauneidechsen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

von Bäumen und Sträuchern

Zweckbstimmung:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Hinweis

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

des Bebauungsplanes

→ Wasserleitung unterirdisch

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gebäude ergänzt nach Luftbild

Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBI. I, S. 1722) i. V. m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsver-

### Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung "BMX- und Skateanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die als Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "BMX- und Skateanlage" festgesetzte Fläche dient der Unterbringung einer BMX- und Skateanlage. Zulässig sind ausschließlich bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung "BMX- und Skateanlage" vereinbar und ihr dienlich sind (z.B. Anlauf- und Eckrampen, Funboxen, Miniramps, asphaltierte oder betonierte Flächen etc.).

(BGBI. I S. 1548) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

ordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013

Die nicht überbauten Flächen der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind zu begrünen. Ausnahmsweise sind auch weitere Anlagen für Freizeit- und Trendsportarten sowie eine Hundesportanlage zulässig.

### Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung "Freizeitanlagen und Naturkindergarten" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freizeitanlagen und Naturkindergarten" festgesetzte Fläche dient der Unterbringung von Freizeitanlagen und eines Naturkin-

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Freizeitanlagen und ein Naturkindergarten zuläs-

## baulichen Anlagen zulässig:

Aufenthaltsräume für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen, die dem Naturkindergarten dienen (z.B. Bauwagen, Schutzhütte),

Innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche sind ausschließlich folgende

- Grillhütten,
- Jugendfreizeithütte,
- Sanitärgebäude, die den aufgeführten Nutzungen dienen,
- Fahrradabstellplätze.

Grundstücksflächen zulässig.

zungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans dienenden bauliche Anlagen

Ausnahmsweise sind in der als überbaubar festgesetzten Fläche auch weitere, die den Nut-

Nicht zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Wohnen dienen. Zulässig sind nur Räume, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen (z.B. keine Schlafräume). Zuwegungen und Zufahrten sind innerhalb der überbaubaren sowie nicht überbaubaren

Die nicht überbauten oder nicht als Stellplätze, Zufahrten und Zuwege genutzten Flächen der öffentlichen Grünfläche sind zu begrünen.

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 3.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

### 3.2 Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 5,00 m.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

### 3.3 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche.

### 3.4 Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen

Innerhalb festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in der öffentlichen Grünfläche ist die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (GR) als Höchstgrenze festgesetzt. Die GR für bauliche Anlagen in Form von Gebäuden (Gartenhütten, Grillhütten, Sanitärgebäude, etc.) darf insgesamt 300 m² nicht überschreiten. Hierbei darf die GR je bauliche Anlage in Form von Gebäuden 50 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise darf für bauliche Anlagen, die dem Naturkindergarten dienen eine zusammenhängende Grundfläche bis maximal 100 m² überbaut werden.

Innerhalb der als Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "BMX- und Skateanlage festgesetzte Fläche ist die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (GR) als Höchstgrenze festgesetzt. Die GR für bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung "BMX- und Skateanlage" vereinbar und ihr dienlich sind (z.B. Anlauf- und Eckrampen, Funboxen, Miniramps, asphaltierte oder betonierte Flächen etc.) darf insgesamt 600 m² nicht über-

Die nicht überbauten Flächen der öffentlichen Grünfläche sind zu begrünen.

### Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baugrenzen definiert.

### Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den mit "St" gekennzeichneten Flächen zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

### 6.1 Oberflächenbefestigung

Soweit weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke (Stellplätze, Zufahrten, Zuwege, etc.) entweder versickerungsfähig auszubauen, oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

### Niederschlagswasserversickerung

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es wird auf Punkt IV.13 "Hinweise und Empfehlungen – Niederschlagsversickerung" verwie-

### 6.3 Artenschutzmaßnahmen

### 6.3.1 Zeitliche Beschränkungen

Rodungs- und Abrissmaßnahmen sind in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Bauarbeiten dürfen nicht in der Dunkelheit und bei Kunstlicht durchgeführt werden.

### Textliche Festsetzungen

6.3.2 Nistkästen Vor Beginn von Bau- und Rodungsarbeiten sind 15 Nistkästen für Nischenbrüter an bestehen-

### 6.3.3 Maßnahmenfläche Zauneidechsen

den Gehölzen anzubringen.

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmenfläche "Artenschutzmaßnahmen für Zauneidechsen" sind, vorlaufend vor Beginn von Baumaßnahmen und Umsiedlung der Tiere, mindestens 200 m² dauerhaft mit einem niedrigen Maschendrahtzaun abzuzäunen und durch geeignete Maßnahmen, wie die Anlage von Steinriegeln für

die Zauneidechse aufgewertet werden. Vor Beginn von Bau- und Rodungsarbeiten sind die Zauneidechsen im Zeitraum April / Mai oder August eines Jahres abzufangen und in den Maßnahmenbereich zu verbringen.

Während der Baumaßnahmen ist wird der Maßnahmenbereich mit einem Amphibienzaun zur Baustelle hin abgesichert.

Die Detailplanung für diese Fläche ist im Rahmen einer gesonderten Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 7.1 Eingrünung

Die gekennzeichnete Fläche ist als aufgelockerte, gemischte Gehölzpflanzung wie folgt zu

- Mindestens 80 % der Pflanzfläche sind mit Sträuchern und Heistern zu bepflanzen. Es sind Sträucher / Heister entsprechend der Artenempfehlungen zu verwenden.
- Es sind Pflanzgruppen von 3-5 Stück einer Art zu bilden.
- Bestehende Gehölze oder Bäume innerhalb der Flächen zum Anpflanzen sind zu erhal-

#### Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Plan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu schützen. Beschädigte Gehölze sind fachgerecht zu behandeln. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und -größe oder durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Es wird die Verwendung von Arten der Artenempfehlung unter Ziffer 15 empfohlen.

### Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm Heister: 2 x verpflanzt, Größe 150-200 cm.

Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens nach ei-

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO

Aufgrund § 81 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

### 10. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)

### 10.1 Dachformen und -neigungen

nem Jahr nachzupflanzen.

Es sind ausschließlich Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer und vierseitige Walmdächer (Pyramidenform) mit einer Dachneigung bis 30° zulässig.

### 10.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Sträuchern oder Maschendrahtzäunen bzw. Stabgitterzäunen mit Bepflanzung zulässig. Als Maximalhöhe einer Einfriedung ist 1,80 m zulässig. Die Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleinsäuger ist zu gewährleisten.

### III. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

### Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried" mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.

Auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden sollte, bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine "weiße Wanne" (WU-Beton) in Frage. Bei hochwertiger Nutzung, d.h. staubtrockenen Räumen, wird eine "schwarze Wanne" (bituminös gedichtet) erforderlich. In Trockenperioden besteht die Gefahr von Setzrissschäden.

Die zusätzlichen Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Wer in ein bereits vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungengegen Vernässungen trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen. Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten und mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Abt. Regionalplanung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau abzustimmen.

### IV. Hinweise und Empfehlungen

### 11. Nachsorgender Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt. Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt. Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

### 12. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege (hessenArchäologie, Ida-Rhodes Straße 1, 64295 Darmstadt, Tel: 06151-1658-16, archaeologie.darmstadt@hessenarchaelogie.de), ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen. Art und Weise des Aushebens der Baugruben ist mit Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

### 13. Niederschlagsversickerung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde eine Erkundung / Untersuchung des Bodens hinsichtlich seiner Eignung zur Versickerung von Oberflächenwasser (Stand 12.05.2016) durch das Büro AninA aus Darmstadt durchgeführt.

Die Bodenbeschaffenheit wurde mit zwei Rammkernsondierbohrungen (zur Erkundung des Bodenaufbaus) und zwei Rammsondierungen (zur Bestimmung der Lagerungsdichte / Tragfähigkeit des Bodens) bis 3.0 m Tiefe erkundet.

Die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit hat zum Ergebnis, dass die oberflächennahen Deckschichten wasserhaltend wirken und erfahrungsgemäß nur gering wasserdurchlässig sind. Gemäß DWA-A 138 gelten die Sande der oberen Bodenzone ca. (0,50 – 1,50 m) für die Versickerung von Oberflächenwasser als "bedingt geeignet" und die darunter anstehenden Sande als "geeignet".

Entsprechend der Versickerungsfähigkeit des Bodens müssen in der späteren Bauausführung die Versickerungsanlagen hergestellt werden. Da im Rahmen der Erkundung des Bodens durch das Büro AninA nur zwei Bohrungen durchgeführt wurden, wird für die spätere Bauvorhaben empfohlen im Bereich von konkreten Bauvorhaben weitere Bodenerkundungen durchzuführen.

### 14. Altlasten

Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grund-

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

### 15. Leitungsschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen It. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2.50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

### 16. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

### 17. Artenempfehlungen

### Bäume

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Malus silvestris Holzapfel Populus tremula Zitterpappel Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Traubenkirsche Quercus petrea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Wildbirne Pyrus communis Speierling Sorbus domestica Sorbus aucuparia Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde

### Sträucher

Acer campestre Feldahorn Amelanchier laevis Felsenbirne Berberis vulgaris Sauerdorn Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geän-

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I, S. 58), zuletzt geändert

dert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBI. I S. 622) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der

Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI, I S. 1474)

Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBI. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBI. S. 458)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geän-
- dert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I, S. 338) Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBI. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBI. I S. 2053)

Verfahren

und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 16.12.2016 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.01.2013 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom am 22.01.2016 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.02.2016 bis 04.03.2016

vom 12.09.2016

am 14.12.2016

Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am 26.07.2016

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom am 08.09.2016 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 02.09.2016

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gemäß

Beschlüsse zur Aufstellung der Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

§ 3 Abs. 2 BauGB bis 12.10.2016 Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein-

des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung

Büttelborn, den 28.03.2017

Andreas Rotzinger, Bürgermeister

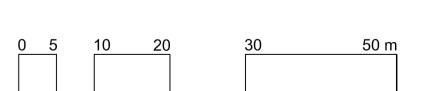
Inkrafttreten des Bebauungsplans der Gemeinde Büttelborn durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Büttelborn, den 31.03.2017

Andreas Rotzinger, Bürgermeister

# Gemeinde Büttelborn

Bebauungsplan "BMX- und Skateanlage"



14. Dezember 2016

Telefon (06151)9950-0

M 1:500

PLANUNGSGRUPPE - DARMSTADT

Alicenstraße 23

(1720-17-endfassung2)

64293 Darmstadt

mail@planungsgruppeDA.de